

91. 1. Ist der Rechtsnachfolger eines Grundstückseigentümers nach § 237 C.P.D. befugt, in den Negatorienprozeß einzutreten, der zwischen seinem Rechtsvorgänger und einem Grundnachbar wegen widerrechtlicher Immission geführt wird?

2. Gilt als Rechtsnachfolger im Sinne des § 237 C.P.D. nicht nur derjenige, der das Grundstück unmittelbar von der Prozeßpartei erworben hat, sondern auch jeder weitere Erwerber?

3. Gilt im Falle der Subhastation nach preußischem Rechte auch der Ersteher als Rechtsnachfolger des Subhastaten im Sinne des § 237 C.P.D.?

V. Civilsenat. Urtr. v. 29. Mai 1897 i. S. R. (Kl.) u. B. (Revisionskl.) m. den preuß. Fiskus (Bekl. u. Revisionsbekl.). Rep. V. 4/97.

I. Landgericht Frankfurt a. D.

II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger B. K. war Eigentümer des Gutes S., welches in der Nähe des neu hergestellten Oder-Spree-Kanales liegt. Auf Grund der Behauptung, daß seit dem Jahre 1889 aus dem Kanale Drängewasser bis zu seinem Gute hindurchdringe und dessen Kulturen und Ländereien in erheblichem Maße schädige, erhob er im Jahre 1893 gegen den Fiskus Klage dahin, daß dieser verurteilt werde,

1. ihm den in den Jahren 1891—1893 durch das Drängewasser erlittenen Schaden zu ersetzen,
2. entweder den früheren Zustand des Gutes S. vor der Eröffnung des Kanales wiederherzustellen und den ihm von 1894 bis zu diesem Zeitpunkte noch erwachsenden Schaden zu ersetzen, oder ihm für die infolge der Anlegung des Oder-Spree-Kanales eingetretene Versumpfung des Gutes S. Entschädigung zu leisten.

Der Beklagte setzte der Klage zunächst die Einrede der Verjährung entgegen; in zweiter Linie aber bestritt er, daß überhaupt Drängewasser von dem Kanale nach dem Gute des Klägers hindurchdringe, daß also der Fall schädlicher Immission vorliege, und machte weiter zu seiner Verteidigung geltend, daß der Kanal im Landesinteresse auf Grund eines Gesetzes gebaut sei. Der erste Richter wies die Klage

auf Grund der Verjährungseinrede ab. In der Berufungsinstanz, die der Kläger darauf beschritt, änderte sich die Sachlage insofern, als das Gut S. zur Zwangsversteigerung gebracht wurde, und der Ersteher August W. das Eigentum daran durch Auflassung an seinen Sohn Oskar W. übertrug. Infolge dieser Ereignisse stellte Kläger, indem er ausführte, daß er an dem Rechtsstreite jetzt nur noch insofern interessiert sei, als er Schadenserfaz fordere, und zwar auch Schadenserfaz für die durch die Verumpfung des Gutes in Folge des Drängewassers herbeigeführte Zwangsversteigerung des Gutes, seinen Berufungsantrag dahin, daß der Beklagte verurteilt werde, ihm 360 695,47 M zu zahlen. Außerdem erklärte der neue Eigentümer W., daß er in den Rechtsstreit eintrete, indem er zugleich folgenden Antrag stellte,

daß unter Aufhebung des ersten Urtheiles der Beklagte verurteilt werde, den bestehenden Zustand der Bewässerung der Ländereien des Gutes S. in solcher Weise abzuändern, daß das Zubringen von Wasser aus dem Ober-Spree-Kanal in jene Ländereien nicht mehr stattfinde, und ihm denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher ihm seit dem Erwerbe des Gutes S. durch das andauernde Zubringen von Wasser aus dem Kanale entstehen werde und schon entstanden sei.

Der Beklagte bestritt die Thatsache, daß W. jetzt Eigentümer des Gutes S. sei, als unbekannt und widersprach seinem Eintritte in den Prozeß. Zur Hauptsache machte der Beklagte unter Wiederholung seiner früheren Einwendungen geltend, daß, wenn wirklich Drängewasser bis zu dem klägerischen Grundstücke hindurchgedrungen sein sollte, er zum Schadenserfaze ebensowenig verpflichtet sei, wie ein Privateigentümer, wenn er durch Ziehung und Speisung eines Grabens unter Innehaltung der gesetzlichen Schranken indirekt dem Nachbargrundstücke Feuchtigkeit zubringe oder entziehe; als Immission seien solche nach Naturgesetzen eintretende mittelbare Einwirkungen von Gräben und Kanälen auf das Nachbargrundstück nicht zu betrachten, sondern nur das direkte Zuleiten des Wassers. Der Berufungsrichter verwarf zunächst die Einrede der Verjährung durch Zwischenurteil und erklärte sodann durch Vorabentscheidung den Schadenserfazananspruch des Klägers R. dem Grunde nach für berechtigt, wies aber in demselben Urtheile den Antrag des W. auf Eintritt in den Rechtsstreit als ungründet zurück.

W. legte gegen diesen ihn betreffenden Teil der Entscheidung Revision ein und beantragte, unter Aufhebung desselben seinen Eintritt in den Prozeß für begründet und zulässig zu erklären. Diesem Antrage des W. ist von dem Reichsgerichte stattgegeben aus folgenden Gründen:

... „Der Kläger hat zwei Ansprüche erhoben, nämlich erstens einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, den er bisher durch den nach seiner Behauptung vorliegenden rechtswidrigen Eingriff des Beklagten in das Eigentum des Gutes S. erlitten haben will, und zweitens einen Anspruch auf Beseitigung dieses Eingriffes, der nach seiner Angabe noch stetig fortbauert. Dieser zweite Anspruch ist in die Fassung gekleidet, daß Beklagter gehalten sein solle, den früheren Zustand des Gutes S. wiederherzustellen. Nur für den Fall, daß Beklagter diesem zweiten Ansprüche nicht genügen will, soll er statt dessen Schadenersatz leisten. Von einem Eintritte des W. in die Schadenersatzansprüche des Klägers K. ist hier keine Rede; auch der von ihm selbst erhobene Schadenersatzanspruch kann in diesem Rechtsstreite selbstverständlich nicht verhandelt werden. Dagegen kann der Annahme des Berufungsrichters, daß der Eintritt des W. auch in den die Beseitigung des fortdauernden rechtswidrigen Eigentums eingriffes betreffenden Rechtsstreit nicht zulässig sei, nicht beigezweifelt werden. Zunächst muß der von W. gestellte Antrag, wenn er auch nicht wörtlich mit dem Antrage des Klägers übereinstimmt, doch inhaltlich als damit gleichbedeutend angesehen werden; denn seine eigenen Ausführungen fußen darauf, daß er in Bezug auf den Anspruch, betreffend die Beseitigung der Immission, an die Stelle des Klägers getreten sei. Was sodann die Gründe des Berufungsrichters anlangt, welche dahin gehen, daß der § 237 C.P.D., wenn er von Rechten, welche für ein Grundstück in Anspruch genommen werden, und von Verpflichtungen, welche auf einem Grundstücke ruhen, spreche, hierbei nur selbständige Rechte und Verpflichtungen im Auge habe, so ist einzuräumen, daß der Wortlaut des § 237 eine solche Auffassung nahe legt. Wenn man indes Sinn und Zweck der Bestimmung des § 237 in Berücksichtigung zieht, so erscheint jene Auffassung als zu eng. Die Motive zum § 237,

Sahn, Materialien zur Civilprozeßordnung Bd. 1 S. 262, sprechen sich folgendermaßen aus: „Rechte, welche für ein Grundstück

in Anspruch genommen werden, oder Verpflichtungen, welche auf einem Grundstücke ruhen sollen, entnehmen ihre subjektiven Beziehungen aktiv oder passiv einem anderen Rechtsverhältnisse, dem Eigentum an dem berechtigten oder verpflichteten Grundstücke. Ist über das Bestehen oder Nichtbestehen eines solchen Rechts oder einer solchen Verpflichtung ein Rechtsstreit anhängig und wechselt durante lite das die Aktiv- oder Passivlegitimation bedingende Rechtsverhältnis infolge der Veräußerung des Grundstücks seinen Träger, so fordert das Bedürfnis des Rechtsverkehrs gebieterisch eine Vorschrift über Recht und Pflicht zur Succession des Rechtsnachfolgers in das Prozeßverhältnis, weil es in hohem Grade zweifelhaft ist, ob ohne eine solche Vorschrift der anhängige Rechtsstreit zu Ende geführt werden, bezw. zu einem den Veräußerer bindenden Ergebnisse gelangen kann. Demgemäß bestimmt der § 229 im Anschlusse an den norddeutschen Entwurf § 201, daß der Rechtsnachfolger berechtigt und auf Antrag des Gegners verpflichtet ist, den Prozeß in der Lage, in welcher er sich befindet, als Hauptpartei zu übernehmen, eine Bestimmung, welche der schon im römischen Rechte (vgl. Weßell, Ed. III S. 44 Note 8) zum Ausdrucke gebrachten Anschauung, daß das Grundstück als das berechtigte oder verpflichtete Subjekt und der Besitzer (Eigenthümer, Vasall, Erbpächter u. s. w.) als dessen Vertreter anzusehen sei, congruiert (vgl. nordd. Prot. II. 570. 521).“ An der Stelle der norddeutschen Protokolle, auf welche Vorstehendem nach die Motive zu § 237 ausdrücklich Bezug nehmen, und die daher nicht ohne Bedeutung für den Sinn ist, in welchem die Verfasser des Entwurfes der Civilprozeßordnung selbst den § 237 verstanden haben — wobei bemerkt werden mag, daß der § 237 wörtlich dem § 229 des Entwurfes entspricht —, wird über die Verhandlungen der Kommission berichtet, welche folgende in Antrag gebrachte Bestimmung betrafen: „Seit der rechtshängig gewordene Anspruch auf Seiten des Klägers oder des Beklagten ein Rechtsverhältnis voraus, mit dessen Uebertragung auf einen Dritten der ursprünglichen Partei die Sachlegitimation entzogen wird, so ist der Dritte verpflichtet, den Prozeß zu übernehmen; jedoch bleibt auch sein Rechtsvorgänger der Prozeßkosten wegen dem obliegenden Gegner verhaftet.“ Das Ergebnis der Beratung war, daß die beantragte Bestimmung den Beifall der Mehrheit der Kommission, vorbehaltlich der Fassung, in folgender Beschränkung fand: „Wenn eine Klage er-

hoben wird, welche der Kläger in der Eigenschaft als rechtmäßiger Besitzer eines Grundstücks anstellt, so geht der Prozeß bei einer im Laufe desselben erfolgten Veräußerung des Grundstücks auf den Rechtsfolger über, falls dieser den Prozeß aufnimmt oder der Gegner die Aufnahme verlangt“ (Norddeutsche Protokolle a. a. O. S. 571).

Die endgültige Fassung, welche jene Bestimmung im norddeutschen Entwurfe erhalten hat (§ 201), entspricht in ihrem Wortlaute dem § 237 C.P.D. Aus dieser Entstehungsgeschichte des § 237 erhellt soviel mit Sicherheit, daß es die Absicht der Verfasser des Entwurfes war, den § 237 überall da zur Anwendung kommen zu lassen, wo, bildlich gesprochen, ein Grundstück als das berechtigte oder verpflichtete Subjekt, und der jeweilige Eigentümer nur als dessen Vertreter erscheint. Hält man an diesem Gedanken als dem grundlegenden des § 237 fest, so muß diese Bestimmung auch dann für anwendbar erklärt werden, wenn — wie im vorliegenden Rechtsstreite — die eine Partei geltend macht, daß, falls durch die von ihr auf ihrem Eigentume vorgenommenen dauernden Veranstaltungen eine Einwirkung auf das Grundstück der anderen Partei geübt werde, sie hierzu auf Grund ihres Eigentumsrechtes befugt sei, und die andere Partei sich solches gefallen lassen müsse.

Hier versagt die Anschauung, daß rein persönliche Ansprüche des Klägers und Beklagten in Frage ständen; es handelt sich vielmehr um das Rechtsverhältnis zwischen zwei Grundstücken, insonderheit um die Frage, ob und inwieweit das eine auf das andere einzuwirken berechtigt ist, bezw. ob und inwieweit das freie Eigentum des einen Grundstückes sich eine Einschränkung zu Gunsten der Freiheit des Eigentumes des anderen Grundstückes gefallen lassen muß. Es ist, mit anderen Worten, das nachbarrechtliche Verhältnis, welches zum Austrag gebracht werden soll. In Bezug auf dieses Verhältnis erscheinen die zeitigen Eigentümer nach der einen und anderen Seite hin nur als die jeweiligen Vertreter der beteiligten Grundstücke. Daß in solchen Fällen nicht persönliche Rechte und Verpflichtungen der Eigentümer, sondern im Sinne des § 237 Rechte und Verpflichtungen der Grundstücke selbst in Frage stehen, beweist am schlagendsten die Thatfache, daß in diesen Fällen der bisherige Eigentümer mit dem Aufhören seines Eigentumes jedes sachliche Interesse an dem Rechtsstreite verliert, während umgekehrt der neue Eigentümer in der Regel

sofort ein solches Interesse daran gewinnt. Einzelne der Kommentatoren der Civilprozeßordnung,

z. B. Reindke (3. Aufl.) S. 287 Anm. 2a zu § 237,²⁶⁶
zählen daher denn auch ausdrücklich die Beschränkungen zum Besten des gemeinen Wesens und der Nachbarn unter die Berechtigungen und Belastungen, welche für die Anwendbarkeit des § 237 in Betracht kommen. Wendet sich die Negatorienklage gegen die Berechtigung zu einer solchen Einschränkung des Eigentumes, so muß hiernach der Rechtsnachfolger des Negatorienklägers im Eigentume des betreffenden Grundstückes zum Eintritte in den Rechtsstreit für befugt erachtet werden.

Der Berufungsrichter hat an zweiter Stelle gegen den Eintritt des W. in den Rechtsstreit geltend gemacht, daß der Eintritt eines Dritten in den Prozeß als Hauptpartei das Ausscheiden der bisherigen Prozeßpartei zur Voraussetzung habe; hier aber habe der Kläger K., wozu er gemäß § 240 Ziff. 3 C.P.D. befugt gewesen sei, seinen ganzen ursprünglichen Klageantrag in einen Schadenersatzanspruch umgewandelt; er habe also selbst an Stelle des ursprünglichen negatorischen Anspruches den entsprechenden Schadenersatzanspruch gesetzt, und es bleibe daher für den Eintritt des W. als Hauptpartei kein Raum. Auch diese Auffassung des Berufungsrichters kann nicht geteilt werden. Den Anspruch auf Beseitigung der Störung, bezw. auf Wiederherstellung des früheren Zustandes des Gutes S. hat der Kläger K. nicht in einen Schadenersatzanspruch verwandelt; sondern zu seinen Schadenersatzansprüchen wegen der bereits erlittenen Nachteile ist nur die neue Forderung hinzugetreten, daß der Beklagte ihm für den durch ihn verursachten Schaden der Zwangsversteigerung des Gutes S. Ersatz zu leisten habe. Der Anspruch auf Beseitigung der Störung ist hiervon ganz unberührt geblieben, und in den ihn betreffenden Rechtsstreit kann daher W. ungehindert eintreten. Auch das bildet kein Hindernis für den Eintritt des W. in den Prozeß, daß dem Beklagten statt einer jetzt zwei Personen als Hauptpartei gegenüberstehen.

Vgl. Kohler, Succession in das Prozeßverhältniß, Zeitschrift für Civilprozeß Bd. 12 S. 144.

Endlich ist auch der Einwand des Revisionsbeflagten unbegründet, daß es sich bei diesem Ansprüche auf Wiederherstellung des früheren

Zustandes des Gutes S. ebenfalls nur um einen Schadensersatzanspruch handele, da der Klageantrag dahin gerichtet sei, entweder den früheren Zustand wiederherzustellen, oder Schadensersatz zu leisten. Der Antrag lautet allerdings so, wie angegeben; aber er ist offenbar dahin aufzufassen, daß die Wiederherstellung des früheren Zustandes, also die Beseitigung des Eingriffes, sein prinzipiales Ziel darstellt, und daß dem Beklagten nur freigelassen werden soll, sich von dieser Verbindlichkeit durch Leistung von Schadensersatz zu lösen.

Der Umstand, daß der jetzige Eigentümer W. nicht der unmittelbare, sondern der zweite Rechtsnachfolger des Klägers R. im Eigentume des Gutes S. ist, bietet für die Anwendung des § 237 keine Schwierigkeiten. Dagegen kann die Thatsache, daß der erste Erwerber, August W., das Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung erlangt hat, um deswillen Zweifel daran, ob der § 237 hier Platz zu greifen hat, erwecken, weil durch das Zuschlagsurteil im Subhastationsverfahren nach preussischem Rechte das Eigentum an dem verkauften Grundstücke für den Erstehrer neu und selbständig begründet wird, so daß sein Eigentumsrecht nicht als ein von dem des Subhastaten abgeleitetes anzusehen ist. Faßt man den Ausdruck „Rechtsnachfolger“ im § 237 dahin auf, daß damit nur derjenige hat bezeichnet werden sollen, welcher sein Eigentumsrecht von dem der bisherigen Hauptpartei des Prozesses ableitet, so wird der § 237 hier unanwendbar sein. Diese Auslegung des § 237 wird indes dem Sinne desselben nicht gerecht. Die Bestimmung, betreffend die Berechtigung und Verpflichtung des Rechtsnachfolgers, in den Rechtsstreit einzutreten, ruht, wie oben erörtert, auf dem Gedanken, daß das Grundstück das berechtigte und verpflichtete Subjekt, der jeweilige Eigentümer aber nur der Vertreter des Grundstückes sei. Unter diesem Gesichtspunkte muß es als gleichgültig betrachtet werden, wie derjenige, der jetzt das Eigentum an dem Grundstücke inne hat, es erlangt hat, insbesondere ob er es auf dem Wege der Ableitung von dem Rechte des Vorgängers, oder in originärer Weise erworben hat. Lediglich darauf kommt es an, daß er jetzt im Wege der Veräußerung — und eine solche ist die Subhastation — Eigentümer des Grundstückes geworden ist, um dessen Rechte oder Verpflichtungen gestritten wird.

Wollte man den Begriff des Rechtsnachfolgers in jenem engeren

Sinn deutet, so würde man auch in Widerspruch geraten mit dem § 236. Daß in dieser Bestimmung der Ausdruck „Rechtsnachfolger“ in der ganz allgemeinen Bedeutung zu verstehen ist als jetziger Inhaber des Rechtes, welches vorher der Kläger oder Beklagte inne hatte, ohne Rücksicht auf die Art der Veräußerung, durch die das Recht erlangt ist, wird allseitig angenommen; denn alle Kommentatoren sind darüber einverstanden, daß der § 236 auch die zwangsweise, durch Zwangsversteigerung oder Enteignung herbeigeführte Veräußerung betreffe. Es kann daran aber andererseits kein Zweifel bestehen, daß der Begriff des Rechtsnachfolgers im § 236 derselbe ist, wie im § 237. Man wird hiernach den § 237 dahin auslegen müssen, daß in dessen Sinne auch der Ersteher in der Subhastation Rechtsnachfolger des Subhastaten ist, gleichviel ob dadurch nach Landesgesetz ein neues selbständiges Recht des Ersthalters begründet wird, oder nicht.

Der Anspruch des B. auf Eintritt in den Rechtsstreit, soweit dieser die Beseitigung des fortdauernden angeblich rechtswidrigen Eingriffes des Beklagten in das Eigentum des Gutes S. betrifft, ist nach vorstehendem begründet, falls er nachweist, daß er jetzt Eigentümer von S. ist. Dagegen kann er, wie bereits oben bemerkt, die von ihm erhobenen Schadensersatzansprüche, die den seit seinem Erwerb des Gutes von ihm nach seiner Behauptung erlittenen Schaden zum Gegenstande haben, in diesem Prozesse nicht geltend machen. Insofern war die Vorentscheidung zutreffend. . . .

Da das Eigentum des Revisionsklägers bestritten ist, war daher unter Aufhebung des Berufungsurtheiles die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen.“